

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung vom bis erfolgt.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

6. Die erneute Auslegung der Ergänzungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

8. Die Ergänzungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

9. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB wurde mit Verfügung des Landrates vom Az. mit Nebenbestimmungen erteilt.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

10. Die Auflagen wurden durch den satzungsbändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

11. Die Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB wird hiermit ausfertigt.

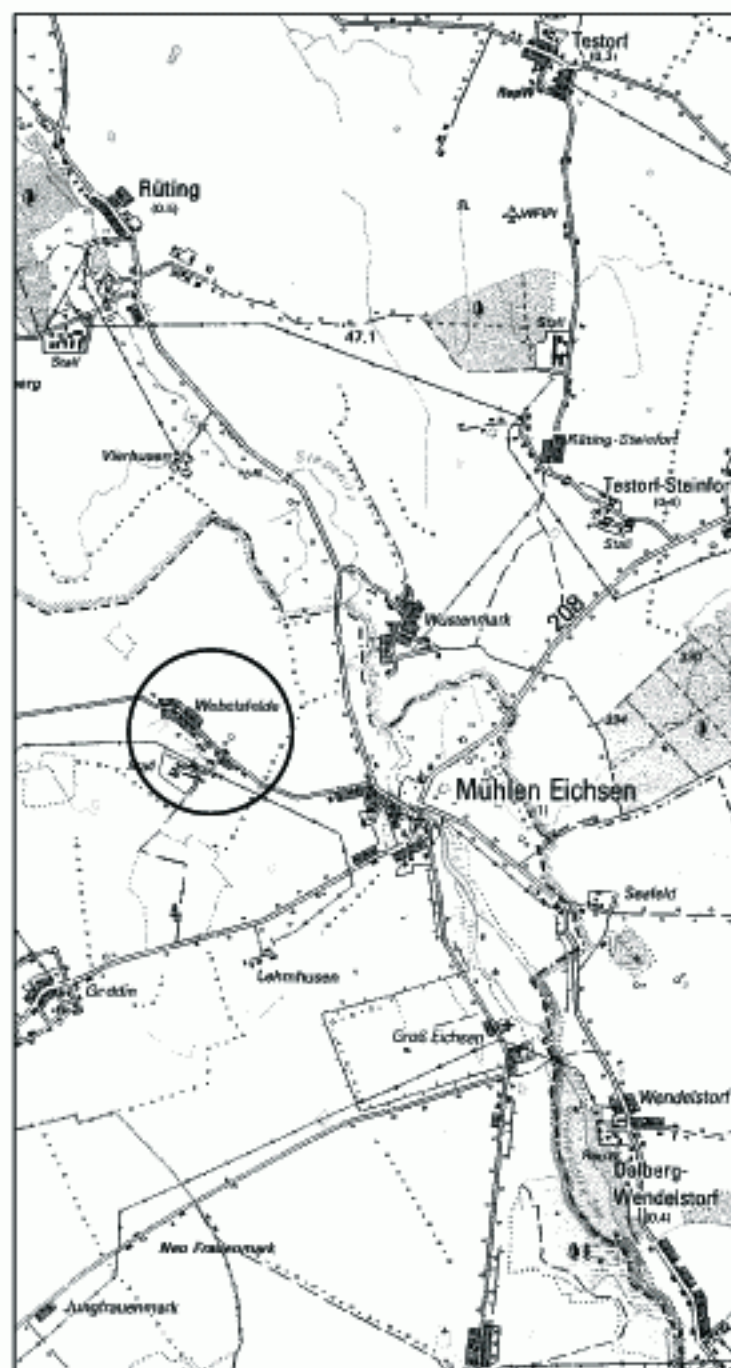
Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin

12. Die Genehmigung der Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mihin am rechtsverbindlich geworden.

Mühlen-Eichsen,

Siegelabdruck Die Bürgermeisterin



Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Webelsfelde Landkreis Nordwestmecklenburg

Anmerkung:
Die Gebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme im Februar 2004 unter Hinzuziehung des Luftbildes von 1998 ergänzt.
Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarte Flur 1, M. 1:2000.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.



ERKLÄRUNGEN

1. Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB



2. Darstellungen ohne Normcharakter



3. Nachrichtliche Übernahme



Hinweise:

1. Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVBl. S.12/GS M-V GI Nr. 114.2, ber. in GVBl. S.247) geändert durch Art. 4 UNatG M-V u. z. And. And. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GOVBl. S. 847) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

3. Vorhandene Leitungen

Auf den einbezogenen Grundstücken können sich bestandsgeschützte Trinkwasserleitungen des ZV Radegast, Leitungen der WEMAG und der Deutschen Telekom befinden.

Satzung der Gemeinde Mühlen Eichsen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Webelsfelde

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998, einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Webelsfelde sowie die örtliche Bauvorschrift über die Erhaltung baulicher Anlagen erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Plan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB sind innerhalb der einbezogenen Ergänzungsflächen 1 und 2 nur eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

- (1) Gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsflächen mit einem Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 28° und höchstens 49° auszubilden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 4 Naturschutzfachliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB

- (1) Auf den Flächen für Ausgleichspflanzung der Ergänzungsfläche 1 sind für die Flurstücke 10/2 und 11 jeweils 11 hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Auf den Flächen für Ausgleichspflanzung der Ergänzungsfläche 2 sind für die Flurstücke 67 und 69 jeweils 6 hochstämmige einheimische Obstbäume (Apfel, Birne oder Kirsche) mit den Anforderungen: 3x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen.
- (3) Die unter 1 und 2 angeführten Maßnahmen werden den einbezogenen Ergänzungsflächen zugeordnet. Die Pflege und Erhaltung ist auf den Grundstücksflächen vom Eigentümer zu sichern.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Mühlen - Eichsen

Die Bürgermeisterin



STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin, Obortitzring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtdorfges@t-online.de

Planverfasser:

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Mühlen-Eichsen, für den Ortsteil Webelsfelde Landkreis Nordwestmecklenburg

Maßstab 1:2000

Oktober 2004